

Satzung der Stiftung Wasserrettung

In der Fassung nach den gemeinsamen Beschlüssen von Vorstand und Stiftungsrat vom 29.07.2003, 01.07.2004, 06.07.2009 und 30.07.2015 und genehmigt vom Regierungspräsidium Stuttgart am 14.09.2015

Stiftungssatzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Wasserrettung

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.03. des der Genehmigung folgenden Jahres.

§2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Bekämpfung des Ertrinkungstodes durch präventive Maßnahmen und die Förderung des Wasserrettungsdienstes.
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch präventive Maßnahmen und durch Unterstützung von bedeutenden oder grundlegenden Projekten der mit der Wasserrettung beauftragten Organisationen, wie z.B. dem DLRG-Landesverband Württemberg e.V. und oder durch Unterstützung von Forschungsmaßnahmen, Zertifizierung von Rettungsmitteln und ähnlichen Maßnahmen sowie die Entwicklung von Modellen zur Motivierung von Jugendlichen und Senioren zum sportlich orientierten humanitären Denken und aktiven Handeln im Ehrenamt.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Die Stiftung darf eigenwirtschaftliche Zwecke nicht in erster Linie verfolgen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst DM 275.000,00 in Worten Deutsche Mark zweihundertfünfundsiebzigtausend. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifter oder Dritten zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsrates vorübergehend Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 25% des gesamten Vermögens, angegriffen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für angemessene Zeit als gesichert erscheinen. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich aus Erlösen und Zustiftungen wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§5 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen
 - des Stiftungsvermögens
 - der dazu bestimmten weiteren Zuwendungen des Stifters
 - der Zustiftungen
 - der Zuführungen gemäß Ziffer 2
 - sowie aus Zuwendungen Dritter (Spenden)
2. Von dem Überschuss der Einnahmen (vorstehend Ziffer 1) über die Unkosten sind in den ersten drei Geschäftsjahren 25%, in den folgenden drei Geschäftsjahren 20% und ab da 10% einzeln und oder gemeinsam jedoch nicht mehr als die nach §58 AO zulässigen Rücklagen, zur Stärkung und Erhaltung dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Von dieser Bestimmung kann ab dem fünften Geschäftsjahr im Falle besonderer Aufgaben vom Vorstand und dem Stiftungsrat in gemeinsamer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten abgewichen werden.

§6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Der Stiftungsrat kann jedoch mit 2/3 Mehrheit und längstens für drei Geschäftsjahre für den Zeitaufwand der Organmitglieder bei der Verfolgung des Stiftungszweckes eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

Mitglieder der Stiftungsorgane können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

3. Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine dem Umfang des Tagesgeschäftes entsprechende hauptamtliche oder nebenamtliche Geschäftsführung (ohne Organstellung) und gegebenenfalls Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Der Geschäftsführer soll nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.

§7

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei, im Bedarfsfall jedoch bis zu fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
2. Vom ersten Vorstand wird ein Mitglied für zwei, ein Mitglied für drei und das dritte Mitglied für vier Jahre bestellt. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes jeweils für drei Jahre bestellt. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ende der Sitzung, in der der Stiftungsrat gemäß § 10 Ziffer 1 den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes verabschiedet.
3. Wiederwahl ist zulässig
4. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
5. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden jeweils für die restliche Amtszeit bestellt.

§8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich: er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung, kurzfristig nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - d) gegebenenfalls die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung einschließlich Erlass einer diesbezüglichen Geschäftsordnung
 - e) gegebenenfalls die Anstellung weiterer Hilfskräfte

§9

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) acht zu wählenden Mitgliedern, die für die erste Amtszeit vom Stifter bestellt werden
 - b) zwei ständigen Mitgliedern, nämlich dem jeweiligen Präsidenten des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. und einem von dessen Vorstand zu bestellenden weiteren Mitglied.
2. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre und endet jeweils zum 30.09., beginnend für die im Jahre 2009 zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates am 30.09.2014.
Mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates sollen bei Amtsantritt das 42. Lebensjahr vollendet haben.
Die zu wählenden Mitglieder (oben 1a) dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. angehören.
3. Vor Ablauf der Amtszeit der zu wählenden Mitglieder oder bei deren vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich nach Bekanntwerden wählt der Stiftungsrat deren Nachfolger ins Amt, Geheime Wahl kann von jedem Wahlberechtigten verlangt werden.
Sind bis zum Ablauf der Amtszeit nicht alle Mitglieder mit Mehrheit gewählt oder haben nicht alle gewählten Mitglieder bis zu diesem Zeitpunkt die Wahl angenommen, werden die noch nicht bestellten Mitglieder vom Vorstand des DLRG-Landesverbandes Württemberg e.V. gewählt.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
6. Gewählte Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung darüber von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.

§10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat
 - wacht über die Einhaltung des Stiftungswillens
 - bestellt die Nachfolger des ersten, von den Stiftern bestellten Vorstandes
 - berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes. Er ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe von Stiftungsmitteln anzuhören
 - prüft und verabschiedet den vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsbericht
 - erteilt dem Vorstand Entlastung
2. Der Stiftungsrat hat auch durch Beauftragte jederzeit das Recht, alle Unterlagen der Stiftung einzusehen und vom Vorstand und seinen Mitgliedern umfassend Auskunft und Rechenschaft zu verlangen.

3. Die Einrichtung eines eventuellen Zweckbetriebes, die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens (§4 Abs. 3 die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und die Anstellung von Personal der Stiftung (§8 Abs. 2 Buchstabe d) und e)), die Honorierung der Organmitglieder (§6 Abs. 2 sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung (§12) bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§11

Sitzungen und Beschlussfassung der Stiftungsorgane

1. Mitglieder der Stiftungsorgane können sich mit in der Sitzung nachzuweisender schriftlicher Vollmacht untereinander bevollmächtigen. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend oder vertreten sind.

Beschlüsse kommen soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Zu Sitzungen eines Stiftungsorganes wird mit einer Frist von drei Wochen zwischen dem Tage der Absendung und der Sitzung unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sind alle Mitglieder anwesend oder haben abwesende Mitglieder vorher schriftlich zugestimmt, kann auf die Einhaltung von Formen und Fristen verzichtet werden.
3. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Beschlüsse über die Art der Zweckverfolgung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder – nach dessen Wegfall –des stellvertretenden Vorsitzenden auch im telefonischen oder schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Telefonische Abstimmung ist nicht zulässig, falls ein Mitglied dem Verlangen des Vorsitzenden sofort widerspricht. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das vorstehende Kriterien und Daten sowie das Abstimmungsergebnis festhält und das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.
5. Beschlüsse sind gesondert und übersichtlich festzuhalten und zu archivieren; sie sind gesammelt neuen Mitgliedern der Stiftungsorgane bei ihrem Amtsantritt zur Verfügung zu stellen.

§12 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Über Satzungsänderungen beschließen die Stiftungsorgane in gemeinsamer Sitzung. §11 gilt entsprechend. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Stiftungsrates, ersatzweise sein Vertreter.
2. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben, der so nahe als sinnvoll dem bisherigen Zweck kommt. Entsprechendes gilt für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung.
3. Beschlüsse zu §12 Abs.2 sowie Änderungen des §9 werden mit einer Mehrheit von 4/5, sonstige Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen.
4. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die DLRG LV-Württemberg e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, ersatzweise die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) e.V. mit Sitz in Bonn, ersatzweise einer von den letzten Organen in gemeinsamer Sitzung mehrheitlich benannten, sonst von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden sonstigen gemeinnützigen Organisationen des Rettungsdienstes möglichst des Wasserrettungsdienstes, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß §2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§13 Aufsicht

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresabschluss vorzulegen.
3. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.